

Strafrecht AT

Anstiftung (§ 26 StGB)

- Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat (**§ 26 StGB**).
- Die Anstiftung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Anstifter **im Täter den Entschluss zur Begehung einer Straftat hervorruft**.
- Der **Anstifter unterscheidet sich**
 - vom **mittelbaren Täter** (§ 25 I Alt. 2 StGB) durch das Fehlen eigener Tatherrschaft;
 - vom **Mittäter** (§ 25 II StGB) durch das Fehlen eigener Tatherrschaft;
 - vom **Gehilfen** (§ 27 StGB) dadurch, dass er für den vom Haupttäter gefassten Tatentschluss (mit) verantwortlich ist.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat eines anderen (Haupttat = Taterfolg)

- Die versuchte Anstiftung ist grds. nur bei Verbrechen strafbar (§ 30 I 1 StGB).
- Auch ein Versuch ist eine teilnahmefähige rechtswidrige Tat (Anstiftung zum Versuch).

b) Hervorrufen des Tatentschlusses (Tathandlung des Anstifters)

2. Subjektiver Tatbestand: „doppelter Anstiftervorsatz“

- Ein Exzess des Haupttäters kann dem Anstifter nicht zugerechnet werden.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft (§ 29 StGB).
- Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe wirken nur individuell.

IV. Strafzumessung

- Insbesondere Strafmilderung gemäß § 28 I StGB.

Hervorrufen des Tatentschlusses

kommunikative Beeinflussung
des Haupttäters (a.A. BGH!)

Nicht beim *omnimodo facturus*

„Abstiftung“ ist (nur) psychische Beihilfe

„Aufstiftung“ ist Anstiftung zum
qualifizierten Delikt (str.)

- Der Anstifter muss den Haupttäter zu dessen Tat „bestimmen“. Darunter versteht man das **Hervorrufen des Tatentschlusses**.
- War der Täter bereits ohne die Einflussnahme des Anstifters zur Tat entschlossen (*omnimodo facturus*), scheidet eine vollendete Anstiftung aus und es kommt nur § 30 I StGB oder psychische Beihilfe in Betracht.
- Bestimmt der Anstifter den Haupttäter dazu, sich anstelle eines qualifizierten Delikts mit einem Grunddelikt zu begnügen („**Abstiftung**“), liegt regelmäßig (nur) psychische Beihilfe vor.
- War der Haupttäter lediglich zur Verwirklichung eines Grunddelikts entschlossen und wird er durch den Anstifter zur qualifizierten Tat bestimmt („**Aufstiftung**“), liegt nach h. M. eine Anstiftung zum qualifizierten Delikt vor.
- Der Vorsatz des Anstifters muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, also zum einen auf das Bestimmen des Haupttäters und zum anderen auf die Ausführung der Tat im Sinne eines konkret-individualisierbaren Geschehens („**doppelter Anstiftervorsatz**“).